



Diplom-Betriebswirt (FH)
Torsten Wiedemann
Steuerberater

Lennéstraße 43a
14469 Potsdam

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.07.2021 bis 31.12.2021

Centre for Humanitarian Action e.V.

Wallstraße 15A

10179 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr: 27/662/59109





Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Ich habe auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung des Unternehmens

Centre for Humanitarian Action e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Potsdam, den 27. April 2022




Diplom-Betriebswirt (FH)
Torsten Wiedemann
Steuerberater





GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.07.2021 bis 31.12.2021

Centre for Humanitarian Action e.V., Berlin

	EUR	EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Umsatzerlöse		309.653,63
2. Sonstige betriebliche Einnahmen		
a) Weitere sonstige betriebliche Einnahmen		267,88
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		309.921,51
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Materialausgaben		
a) Bezogene Fremdleistungen		17.563,95
2. Personalausgaben		
a) Löhne und Gehälter	143.387,93	
b) Soziale Abgaben	<u>32.963,69</u>	176.351,62
3. Absetzung für Abnutzung (AfA)		
a) AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter	268,38	
b) AfA für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	<u>4.931,61</u>	5.199,99
4. Sonstige betriebliche Ausgaben		
a) Raum- und sonstige Grundstücksausgaben (ohne häusliches Arbeitszimmer)		
aa) Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	16.009,80	
ab) Sonstige Ausgaben für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	2.801,55	
b) Sonstige Steuern	4.839,29	
c) Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen	1.498,60	
d) Ausgaben für Werbung und Geschäftsreisen		
da) Ausgaben für Werbung	25.198,96	
db) Ausgaben für Geschenke	31,13	
dc) Ausgaben für Bewirtung	21,58	
dd) Reisekosten Arbeitnehmer	2.712,79	
Übertrag	53.113,70-	110.805,95



**GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.07.2021 bis 31.12.2021****Centre for Humanitarian Action e.V., Berlin**

	EUR	EUR
Übertrag	53.113,70-	110.805,95
e) Ausgaben für Telekommunikation	215,08	
f) Ausgaben für Fortbildung	1.785,00	
g) Laufende EDV-Kosten	3.479,90	
h) Ausgaben für Arbeitsmittel	1.544,78	
i) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	4.545,46	
j) Weitere sonstige betriebliche Ausgaben	7.168,91	
5. Zinsen und andere Finanzausgaben		
a) Übrige Schuldzinsen	<u>0,50</u>	71.853,33
6. Umsatzsteuer		
a) Gezahlte Vorsteuerbeträge	294,49-	
b) An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	<u>35,74</u>	258,75-
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		<u>270.710,14</u>
C. BETRIEBLICHER GEWINN		<u>39.211,37</u>



**GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner** vom 01.07.2021 bis 31.12.2021

Centre for Humanitarian Action e.V., Berlin

	EUR	EUR
D. STEUERLICHE GEWINNERMITTLUNG		
1. BETRIEBLICHER GEWINN		39.211,37
2. Steuerliche Zurechnungen		
a) Zuzüglich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5, 5b und 7 EStG		
aa) Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben für Geschenke nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG	6,13	
ab) Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben für Bewirtung nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG	<u>6,47</u>	12,60
STEUERLICHER GEWINN		<u><u>39.223,97</u></u>

Berlin, den 27. April 2022



**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.07.2021 bis 31.12.2021**

Centre for Humanitarian Action e.V., Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Umsatzerlöse		
8200	Erlöse (ideeller Bereich)		309.653,63
	Weitere sonstige betriebliche Einnahmen		
1520	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	35,00-	
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>302,88</u>	267,88
	Bezogene Fremdleistungen		
3100	Fremdleistungen		17.563,95-
	Löhne und Gehälter		
1740	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	10,67	
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	9.852,09	
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	911,87	
4110	Löhne	1.200,00-	
4120	Gehälter	<u>152.962,56-</u>	143.387,93-
	Soziale Abgaben		
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	32.558,69-	
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>405,00-</u>	32.963,69-
	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter		
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen		268,38-
	AfA für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)		
4855	Sofortabschreibung GWG		4.931,61-
	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke		
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		16.009,80-
	Sonstige Ausgaben für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)		
4200	Raumkosten	999,00-	
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	<u>1.802,55-</u>	2.801,55-
	Sonstige Steuern		
4301	Nicht abzieh. VoSt 7% (so betr Aufwand)	59,65-	
4306	Nicht abzieh. VoSt 19% (so betr Aufw)	<u>4.779,64-</u>	4.839,29-
	Übertrag		<hr/> 87.155,31



**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.07.2021 bis 31.12.2021****Centre for Humanitarian Action e.V., Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			87.155,31
	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen		
4360	Versicherungen	1.338,60-	
4380	Beiträge	130,00-	
4385	Gebühren	<u>30,00-</u>	1.498,60-
	Ausgaben für Werbung		
4600	Werbekosten	8.742,32-	
4641	Veranstaltungskosten	15.775,18-	
4653	Aufmerksamkeiten	<u>681,46-</u>	25.198,96-
	Ausgaben für Geschenke		
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	25,00-	
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	<u>6,13-</u>	31,13-
	Ausgaben für Bewirtung		
4650	Bewirtungskosten	15,11-	
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	<u>6,47-</u>	21,58-
	Reisekosten Arbeitnehmer		
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.087,21-	
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	42,00-	
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	553,58-	
4668	Reisenebenkosten Arbeitnehmer	<u>30,00-</u>	2.712,79-
	Ausgaben für Telekommunikation		
4920	Telefon	78,79-	
4925	Telefax und Internetkosten	<u>136,29-</u>	215,08-
	Ausgaben für Fortbildung		
4945	Fortbildungskosten		1.785,00-
	Laufende EDV-Kosten		
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		3.479,90-
	Ausgaben für Arbeitsmittel		
4910	Porto	336,54-	
4930	Bürobedarf	984,27-	
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	<u>223,97-</u>	1.544,78-
	Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung		
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.386,06-	
4955	Buchführungskosten	2.559,40-	
4956	Lohnbuchhaltungskosten	<u>600,00-</u>	4.545,46-
Übertrag			46.122,03



**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung** Einnahmen-Überschussrechner vom 01.07.2021 bis 31.12.2021

Centre for Humanitarian Action e.V., Berlin

Konto Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		46.122,03
Weitere sonstige betriebliche Ausgaben		
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen	468,88-	
4909 Fremdleistungen und Fremdarbeiten	220,00-	
4964 Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	1.505,82-	
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	170,43-	
4980 Sonstiger Betriebsbedarf	<u>4.803,78-</u>	7.168,91-
Übrige Schuldzinsen		
2103 Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern		0,50-
Gezahlte Vorsteuerbeträge		
1774 Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	78,40	
1787 Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>216,09</u>	294,49
An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer		
1780 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	85,74-	
1789 Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>50,00</u>	35,74-
BETRIEBLICHER GEWINN		<hr/>
BETRIEBLICHER GEWINN		39.211,37



**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung** Einnahmen-Überschussrechner vom 01.07.2021 bis 31.12.2021

Centre for Humanitarian Action e.V., Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
STEUERLICHE GEWINNERMITTLUNG			
BETRIEBLICHER GEWINN			
	BETRIEBLICHER GEWINN		39.211,37
Steuerliche Zurechnungen			
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben für Geschenke nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG			
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG		6,13
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben für Bewirtung nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG			
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten		6,47
			<hr/>
STEUERLICHER GEWINN			
	STEUERLICHER GEWINN		39.223,97
			<hr/> <hr/>



**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.07.2021 bis 31.12.2021****Centre for Humanitarian Action e.V., Berlin**

Sonstige Konten

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
410	Geschäftsausstattung	3.043,00	
1200	GLS 1241190700	31.610,83	
1361	Mastercard Südhoff	1.460,77-	
1525	Kautionen	<u>6.018,31</u>	39.211,37



Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3. a Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haf-

tungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerbera-

ter abzuholen.

- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.